

steigerer vergütet wird, in Wirklichkeit gar nicht erleidet. Infolge der Abmachung war für die Bank jede Verlustgefahr bis auf den Betrag von 230,000 Fr. ausgeschlossen. Sie konnte sich daher jeder Einwirkung auf die Steigerung enthalten. Auch ihr Vertragsgegner R. hatte nicht den geringsten Anlass, noch weiterzubieten, nachdem er schon mit 167,000 Fr. Höchstbieter geblieben war. Was er in Wirklichkeit für die Liegenschaften zu bezahlen hatte, war ja schon vorher festgestellt worden. Die Abmachung war somit entgegen der Annahme der Vorinstanz von entscheidendem Einfluss auf den Gang der Steigerung und ihren Erlös.

Wäre die Vereinbarung nicht getroffen worden, so hätte die Bank, um die 230,000 Fr. nicht zu verlieren, selbst bis auf diesen Betrag bieten müssen, und auch R. hätte, wenn er sich der Bank gegenüber zu diesem Preise verpflichten wollte, ohne die Abmachung ebenfalls wenigstens diesen Betrag an der Steigerung bieten müssen. Unrichtig ist die Annahme der Vorinstanz, die Bank hätte ihrerseits die Grundstücke an der Gant für 167,000 Fr. erworben und dann für 230,000 Fr. an R. weiterverkaufen können. Denn R. hätte — ohne die Vereinbarung — für die Liegenschaften, wie er in seiner Antwort auf die Beschwerde übrigens selber ausdrücklich zugibt, 230,000 Fr., vielleicht sogar mehr geboten, da sie ihm soviel wert waren, und er hätte sie daher der Bank nicht um 167,000 Fr. überlassen. Allerdings hätte er dann, weil die Pfandtitel fällig waren, sich das Geld bei einer andern Bank verschaffen müssen; dass dies jedoch nicht möglich gewesen wäre, dafür liegt in den Akten kein Anhaltspunkt vor.

Richtig ist, dass eine Verpflichtung der Bank, an der Gant zu bieten, nicht bestand. Es genügt jedoch zur Anfechtung einer Steigerung nach Art. 230 OR, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge angenommen werden muss, dass die Gant ohne die Abmachung anders verlaufen wäre, und das muss hier als sicher betrachtet

werden. Nicht der Umstand, dass die Bank an der Steigerung tatsächlich nicht geboten hat, verstösst gegen die guten Sitten, sondern die Tatsache, dass sie mit R. ausserhalb der Steigerung eine Vereinbarung getroffen hat, die ihre Teilnahme an der Gant unnötig machte, ihr trotzdem aber einen höhern Erlös als den durch den Zuschlag ausgewiesenen zusicherte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Steigerungszuschlag vom 28. November 1924 aufgehoben.

5. Entscheid vom 5. Februar 1925 i. S. Wagner.

Anfechtung einer Versteigerung gemäss Art. 230 OR:

Zusicherung der Bürgen einer durch Nachgangshypothek versicherten Schuld, die Vorgangshypotheken herauszubieten? Vereinbarung unter Mitbürgen, dass nur einer von ihnen die Liegenschaft auf gemeinsame Rechnung erwerbe, ist nicht ein unzulässiges *pactum de non licitando*.

Tatbestand gekürzt:

A. — Auf der Liegenschaft des Gemeinschuldners Kamber lasteten ein Schuldbrief im ersten Rang von 7051 Fr. 30 Cts. einschliesslich Akzessorien zugunsten der Solothurnischen Kantonalbank, zwei vom Rekurrenten und drei weiteren Bürgen verbürgte Grundpfandverschreibungen im zweiten und dritten Rang von 1214 Fr. 70 Cts. und 1910 Fr. 20 Cts. einschliesslich Akzessorien zugunsten der gleichen Bank, und ein Eigentümerpfandtitel im vierten Rang von 12,000 Fr., welcher für einen vom Gemeinschuldner aufgenommenen, von Augustin Felber, Olivier Wagner und Ernst Beutler verbürgten Bankkredit im Betrag von 13,013 Fr. 30 Cts. einschliesslich Akzessorien verpfändet war.

An der ersten Konkurssteigerung bot Ernst Beutler

durch Fürsprech Dr. Rauber für die vom Konkursamt auf 24,000 Fr. geschätzte Liegenschaft 16,000 Fr., an der zweiten Steigerung vom 23. Oktober 1924 noch 8000 Fr., worauf ihm der Zuschlag erteilt wurde.

Mit am Montag den 3. November eingereichter Beschwerde stellte der Rekurrent den Antrag, der Zuschlag an Ernst Beutler sei aufzuheben und es sei eine nochmalige zweite Steigerung anzuordnen. Zur Begründung führte er aus :

An der ersten Steigerung haben Dr. Rauber und die Vertreter des Konkursamtes, wie auch Felber und Olivier Wagner erklärt, die Liegenschaft müsse 24,000 Fr. gelten, ansonst sie von den Bürgen der vierten Hypothek übernommen werden müsse ; speziell habe Olivier Wagner zu drei namhaft gemachten Zeugen gesagt, dass die Liegenschaft mindestens 24,000 Fr. gelten müsse, ansonst sie selber solche übernehmen würden. Auf dies hin seien die Bürgen der zweiten und dritten Hypothek nicht zur zweiten Steigerungsverhandlung gegangen, und auch andere Interessenten nicht, wie besonders die drei Zeugen, welche etwa 20,000 Fr. für die Liegenschaft hätten aufwenden wollen. Als die « Vertreter » der Eigentümerhypothek dies gewahr wurden, seien sie während einer Unterbrechung der Steigerungsverhandlung aus dem Steigerungslokal abgetreten und haben in einem Nebenzimmer die Sachlage besprochen und sich dabei dahin geeinigt, dass die Bürgen Olivier Wagner und Felber nicht weiter bieten sollten als 8000 Fr. (Zeugenbeweis) ; so habe Beutler die Liegenschaft zu diesem Preis erwerben können. Zweifellos werde die derart ausgefallene Eigentümerhypothek nun wieder auf die Liegenschaft verlegt werden mit den gleichen Bürgen, welche infolgedessen keinen Verlust erleiden, während die Bürgen der zweiten und dritten Hypothek für einen Ausfall von rund 2450 Fr. aufkommen müssen. « Ein solches Verhalten ist rechtswidrig, weil gegen die Vorschriften über den Steigerungsverlauf verstossend

und auf alle Fälle gegen Treue und Glauben und gegen die guten Sitten verstossend, OR Art. 230. »

B. — Durch Entscheid vom 27. November 1924 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen am 19. Dezember zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 29. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Ob der Rekurrent zur Beschwerde legitimiert sei, auch wenn er die Kantonalbank nicht (mindestens teilweise) befriedigt haben und zumal wenn er nur einfacher Bürge sein sollte, über welche Punkte die Akten keinen Aufschluss geben, kann dahingestellt bleiben, da sich der Rekurs ohne weiteres als unbegründet erweist.

Zunächst vermag nämlich der Rekurrent nichts aus den Äusserungen herzuleiten, welche die an der Deckung des Eigentümerpfandtitels im vierten Rang interessierten Beteiligten anlässlich der ersten Steigerung getan haben sollen. Diese Äusserungen liessen sich [nicht anders als dahin verstehen, als dass jene Personen die Liegenschaft selbst erwerben werden — wie es nun ja auch mindestens seitens einer derselben geschehen ist —, sofern der Eigentümerpfandtitel nicht von dritter Seite herausgeboten werden sollte durch ein Angebot, welches rund 24,000 Fr. betragen musste. Dass dies durch ein eigenes Angebot in diesem Betrage geschehen werde, haben jene Personen nach den eigenen Ausführungen des Rekurrenten nicht behauptet. Unter diesen Umständen kann keine Rede von einer Zusicherung derselben sein, dass sie die vorgehenden Hypotheken herausbieten werden, auf welche sich der Rekurrent hätte verlassen dürfen, und abgesehen hievon liegt nichts dafür vor, dass mit jenen Äusserungen etwa die Absicht verfolgt worden wäre, den Rekurrenten und seine Mitinteressenten

in den Glauben zu versetzen, sie brauchten ihre Interessen an der zweiten Steigerung nicht mehr zu wahren. Infolgedessen waren die an der Deckung des Eigentümerpfandtitels Interessierten in keiner Weise gebunden bei der Entschliessung darüber, wie sie ihre Interessen an der zweiten Steigerung wahren wollten.

Aber auch ihr Verhalten anlässlich der zweiten Steigerung — das nach dem Ausgeführten unabhängig von den an der ersten Steigerung getanen Äusserungen zu betrachten ist — lässt sich nicht als rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstossende Einwirkung auf den Erfolg der Versteigerung beanstanden, selbst wenn man sämtliche vom Rekurrenten darüber aufgestellten Behauptungen als richtig annimmt. Der Rekurrent geht selbst davon aus, dass der Ersteigerer Beutler zusammen mit Felber und Olivier Wagner eine durch den Eigentümerpfandtitel versicherte Schuld des Gemeinschuldners verbürgt hatte. Hätten nun diese drei Bürgen gemeinsam die Liegenschaft um 8000 Fr. erworben, so würde ohne weiteres einleuchten, dass von einer Anfechtung keine Rede sein könnte, nachdem eine solche wie ausgeführt nicht mit den an der ersten Steigerung getanen Äusserungen begründet zu werden vermag. Dann ist aber auch eine Vereinbarung unter den Bürgen nicht zu beanstanden, wonach nur einer von ihnen die Liegenschaft erwerbe, jedoch auf gemeinsame Rechnung, so zwar, dass er die übrigen Bürgen auf welche Weise immer an den aus diesem Erwerb zu ziehenden Vorteilen Anteil nehmen lasse. Auch dagegen, dass das Konkursamt die Steigerungsverhandlung für kurze Zeit unterbrochen haben soll, um den Bürgen Gelegenheit zum Abschluss dieser Vereinbarung zu geben, wie der Rekurrent behauptet, das Konkursamt übrigens aber bestreitet, lässt sich nichts einwenden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. *Entscheid vom 17. Februar 1925* i. S. Müller.

SchKG Art. 92 Ziff. 3: Unpfändbarkeit eines kleinen Quantums Leder und dergl., dessen Wegnahme den Schuhmacher ausser Stand setzen würde, seinen Beruf weiter zu betreiben, bzw. des entsprechenden Teiles des Verkaufspreises der von ihm angefertigten Schuhe.

Auf Verlangen von Gebrüder Lüscher und Stengelin, welche einen Verlustschein im Betrage von 131 Fr. 60 Cts. am Rekurrenten besitzen, arrestierte das Betreibungsamt Bern-Stadt einen Teilbetrag von 150 Fr. von der Forderung des Rekurrenten an der Kriegstechnischen Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartements aus Lieferung von fünf Paar Ordonnanzbergschuhen im Betrage von 250 Fr.

Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag auf gänzliche Aufhebung der Arrestierung, den er damit begründete, dass er die ganze Summe benötige teils zum Unterhalt seiner Familie und im übrigen zum Ankauf von Leder, um weiter arbeiten zu können.

Durch Entscheid vom 3. Februar hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde teilweise gutgeheissen und (nur) den 135 Fr. übersteigenden Betrag als unpfändbar erklärt, nämlich den Teil der arrestierten Forderung, welcher sich als Äquivalent für geleistete Arbeit darstelle (Art. 93 SchKG).

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen und dabei ausgeführt: Der ihm für jedes Paar Schuhe belassene Betrag von 23 Fr. reiche nicht einmal aus, um Material und Unkosten, welche sich auf 27 Fr. belaufen, zu bezahlen, und für den Unterhalt seiner Familie bleibe ihm nichts übrig. Auf diese Weise werde ihm verunmöglicht, weiter für die Kriegstechnische Abteilung zu arbeiten, was sozusagen seine einzige Erwerbsquelle darstelle.